

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216
— Rechenstationen —
vom 4. Mai 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBL II Nr. 57 S. 501) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 — Geltungsbereich — erhält folgende Fassung:

„Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Institutionen mit Rechenstationen.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In Rechnerräumen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie das Aufbewahren von brennbaren Flüssigkeiten verboten. Für die erforderliche Reinigung von Anlageteilen, die nur mit größerem Aufwand ausgebaut werden können, dürfen kleinstmengen brennbarer Flüssigkeiten im Rechnerraum für die Zeitdauer der Reinigung verwendet werden. Sie sind in einem unzerbrechlichen, verschleißbaren und entsprechend gekennzeichneten Behälter mit maximal 250 cm³ Inhalt unterzubringen. Das Nachfüllen des Behälters ist außerhalb des Rechnerraumes vorzunehmen.“

(2) Der § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Nach Außerbetriebnahme der EDVA ist der Eingangsschalter am Steuerschrank der Konstantspannungsanlage auszuschalten. Vor dem Verlassen der Rechnerräume sind alle Stecker von ortsveränderlichen Geräten aus den Steckdosen herauszuziehen.“

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung richtet sich nach TGL 200-0636.“

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei aufgestelltem Fußboden muß je 20 m² Fußbodenfläche, mindestens aber pro Abschottungsbecken eine Platte unverschraubt, leicht herausnehmbar und als solche auffällig gekennzeichnet sein. Das erforderliche Werkzeug zum Aufnehmen der Platte ist in der Nähe der Zugangstüren in diesen Räumen jederzeit griffbereit aufzubewahren.“

(3) Im § 4 Abs. 5 ist unter „Ablauf der Kontrollen“ die Forderung

„—die gesamte Station außer der Klimaanlage ist von der Stromversorgung abzuschalten,“

ersatzlos zu streichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1972

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

I. V.: Wecker
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Gewährung von Preiszuschlägen
bei Erzeugnissen der Jugendmode**

vom 8. Juni 1972

Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen der Jugendmode wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise sowie dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Für Erzeugnisse der Jugendmode, die ausschließlich in der speziell für dieses Sortiment geschaffenen Vertriebslinie des Handelsverbandes Jugendmode gehandelt werden und deren Modellgestaltung einen besonderen modischen Charakter aufweist, kann auf Antrag der Hersteller ein materieller Anreiz gewährt werden.

(2) Die Sortimente, für deren Erzeugnisse ein materieller Anreiz gewährt werden kann sowie die Kriterien dafür, sind durch den Generaldirektor der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GHD) für den jeweiligen Angebotszeitraum dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Erzeugnisse werden unter Leitung des Zentralen Einkaufsbüros (ZEB) Jugendmode unter Mitwirkung von Vertretern aus dem Deutschen Modeinstitut, dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel, dem Zentralrat der FDJ und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) ausgewählt.

(4) Der Anteil der Erzeugnisse, für die ein materieller Anreiz gewährt wird, darf 30 % des Gesamtangebotes an Jugendmodebekleidung in dem betreffenden Sortiment nicht übersteigen.

Preisbildung

§ 2

(1) Auf der Grundlage der entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Betriebspreise (BP), Industrieabgabepreise (IAP), Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) und festgelegten Handelsspannen der Erzeugnisse ist der Generaldirektor der GHD Textil- und Kurzwaren berechtigt, differenziert einen materiellen Anreiz in Form eines Preiszuschlages festzusetzen, der in seiner Höhe 15 % der Bearbeitungskosten des jeweiligen Erzeugnisses nicht übersteigen darf. Die Preiszuschläge sind zu befristen und auf Produktionsmengen zu beschränken.

(2) Die Differenzierung des materiellen Anreizes hat unter Berücksichtigung der Leistungen der Produktionsbetriebe innerhalb dieser festgesetzten Höchstgrenze zu erfolgen.

(3) Der Preiszuschlag ist in seiner absoluten Höhe an den BP, den IAP und den EVP anzuhängen. Er bleibt bei der Berechnung der Handelsspannen unberücksichtigt.

(4) Der Preiszuschlag gilt nur für mustergetreue Fertigung der Erzeugnisse in der 1. Wahl. Für Minderqualitäten darf kein Preiszuschlag berechnet werden.

§ 3

Die über die Preiszuschläge gemäß § 2 erlösten Mittel des materiellen Anreizes sind nach der vom Minister der Finanzen erlassenen Regelung über die Verwendung des materiellen Anreizes für Exquisiterzeugnisse* zu verwenden.

§ 4

In den Abrechnungsunterlagen der Kaufhandlungen sind die Erzeugnisse, für die ein materieller Anreiz ge-

* wird den wirtschaftsleitenden Organen der betreffenden Betriebe gesondert zugestellt